



TURNVEREIN MIESBACH von 1863 e.V.

Vereinsturnhalle: Schlierseer Straße 32, 83714 Miesbach, Tel.: 08025/7364

Homepage: www.TV-Miesbach.de

Abteilungsordnung

Präambel

Innerhalb des Vereins können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Sie können dem Vereinsnamen als Zusatz den Abteilungsnamen hinzufügen und ein eigenes Logo verwenden. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden. Eine ausschließliche Mitgliedschaft in einer Abteilung – ohne Mitgliedschaft im Hauptverein – ist unzulässig.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss des Abteilungsvorstandes aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Grundsätzlich bestreiten die Abteilungen ihren finanziellen Aufwand aus Abteilungsbeiträgen, eigenen Einnahmen und gegebenenfalls aus zugewiesenen Mitteln.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben oder können durch die Abteilungen erhoben werden.

Die Abteilungen können ihre Finanzmittel selbstständig verwalten. Kontoverbindungen bei Kreditinstituten können nur durch den Vorstand des Hauptvereines eingerichtet, geändert und geschlossen werden. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Hauptvereines bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zur Buchung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.

Sofern die Abteilung einen Kassenrevisor gewählt hat, prüft dieser die Buchführung der Abteilung. Dem Kassenrevisor der Hauptvereines ist der Abteilungsprüfungsbericht vorzulegen.

Dem Kassenrevisor des Hauptvereines bleibt es unbenommen, eigene Prüfungen der Abteilungsbuchführung durchzuführen.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Ausgaben zu tätigen, soweit diese im Rahmen der Haushaltsmittel des betreffenden Jahres liegen.

Die Abteilungen haben jedoch dem Hauptverein über folgende Punkte zu informieren und bedürfen hierfür der Genehmigung des Hauptvereines:

- a) Tätigkeiten, die den steuerlich relevanten „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ betreffen (z.B. Bewirtungsumsätze, Banden-, Inserats- und Trikotwerbung)
- b) Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten zu schließen, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.
- c) Die Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter (z.B. Turn-, Ringer- oder Judomatten, Tischtennistische)
- d) Der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- oder Sponsorenverträge)

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

1. der Abteilungsvorstand
2. die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus

1. dem Abteilungsleiter
2. seinem Stellvertreter
3. dem Abteilungskassier
4. dem Sportleiter
5. dem Schriftführer

Soweit es die Organisation der Abteilung erfordert, können weitere Funktionen geschaffen werden. Eine Abteilung muß aber mindestens einen Abteilungsleiter, einen Abteilungskassier (nur bei eigener Kassenverwaltung) und einen Schriftführer wählen. Die Abteilungsstellvertretung ist dann aus den übrigen Positionen zu bestimmen.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

Der Abteilungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und des Abteilungskassenrevisors
2. Entlastung des Abteilungsvorstandes
3. Wahlen des Abteilungsvorstandes
4. Wahl des Abteilungskassenrevisors
5. Festsetzung der Abteilungsbeiträge

6. Festlegung von Sonderleistungen (nach Zustimmung des Hauptvereines)
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Informationspflichten und -erfordernisse

Der Vereinsvorstand ist über alle wichtigen Vorkommnisse in der Abteilung zu informieren, insbesondere sind Schadensfälle zur Sportversicherung (Unfall-, Haftpflicht-, Vertrauensschaden-, Rechtsschutz-, Kranken- und Kfz-Versicherung) unverzüglich nach Eintritt des Schadens an den Vereinsvorstand zur weiteren Bearbeitung zu melden.

Damit die Internetseite des Vereins aktuell bleibt, sind Informationen für die Öffentlichkeit an den Webmaster weiterzuleiten (möglichst digital), damit diese in die homepage eingestellt werden können.

§ 8 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am 2. Juni 2008 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.